

Verfahrensweisung für die Vorhaltung einer First Responder Einheit bei einer Freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein

Grundsatz

Bei einer Reanimation sowie bei anderen lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen kommt es für den Patienten auf jede Minute an. Je früher dieser qualifizierte Hilfe erhält, desto höher ist seine Chance zu überleben.

Organisierte Erste Hilfe dient der Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls in einer Notfallsituation bis zum Eintreffen des Regel-Rettungsdienstes.

Sie wird von den freiwilligen Feuerwehren mit First Responder Einheiten auf eigene Initiative als freiwillige Aufgabe übernommen. Sie setzen dazu ein Fahrzeug incl. der notwendigen medizinischen Ausstattung und qualifiziertes Personal ein.

Sie sollen nachhaltig, planmäßig und dauerhaft verfügbar sein.

Die First Responder Tätigkeit ist laut Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein keine Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr. Die Feuerwehr kann jedoch nach § 6 Abs. 4 BrandschG_SH auf Antrag der Wehrführung durch den örtlichen Kostenträger (Kommune, Gemeinde, Stadt) mit der Übernahme der First Responder Tätigkeit beauftragt werden.

Sie erfolgt nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes. Da es sich bei der Rettungsdienst-Gesetzgebung um Ländersache handelt, erfolgt die Feuerwehr-Empfehlung für First Responder auch auf Länderebene. Eine bundesweite Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes ist nicht vorgesehen.

Durch das Betreiben einer First Responder Einheit dürfen die originären Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls muss die First Responder Tätigkeit zugunsten der Erfüllung der Feuerwehr-Pflichtaufgaben beendet werden.

Für den Regel-Rettungsdienst gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Erbringung der First Responder Leistung durch eine Freiwillige Feuerwehr. Sie fallen auch nicht unter die Sicherstellungsverpflichtung der Aufgaben- und Kostenträger.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Kostenträger der Feuerwehr und beinhaltet die vollständige Kostenübernahme für Aus- und Fortbildung, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Einsatzkleidung, Meldeempfänger, Fahrzeug, Übung und Einsatz. Da es sich nicht um eine Leistung des Regel-Rettungsdienstes handelt, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Krankenversicherungsträger.

Die Tätigkeit der First Responder erfolgt ehrenamtlich, somit ist eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, dem Notfallpatienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen.

Versicherung

Die Übernahme des Haftpflicht-Versicherungsschutzes ist durch den kommunalen Schadensausgleich sicherzustellen. Der Unfallversicherungsschutz erfolgt durch die HFUK Nord nach entsprechender Anmeldung.

Konzept

Für die First Responder Einheit ist von der Feuerwehr ein Konzept zu erstellen.

Dieses muss mindestens enthalten:

- Personalliste mit Ausbildungsstand
- Ausrüstung
- Fahrzeugkonzept
- Alarmierungskonzept
- Arbeitsweise

unter Berücksichtigung aller Punkte in dieser Empfehlung.

Dieses Konzept ist folgenden Personen zur Kenntnis vorzulegen

- Wehrführung
- Träger der Feuerwehr
- Kreiswehrführer
- Kreisfeuerwehrarzt
- Träger des Rettungsdienstes
- Rettungsleitstelle

Vertrag

Mit dem Träger des Rettungsdienstes wird nach § 21 RettDG SH eine vertragliche Vereinbarung zum Einsatz der First Responder Einheit geschlossen. Diese Verfahrensanweisung ist Bestandteil des Vertrages. Die Vereinbarung kann jederzeit von einem der Vereinbarungspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Personal

Die Mitglieder der First Responder Einheit müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein, da sonst kein Versicherungsschutz durch die HFUK Nord gewährt werden kann.

Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und geistig, körperlich sowie gesundheitlich für diese Aufgabe geeignet sein. Bei Bedarf ist eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung nach UVV „Freiwillige Feuerwehren“ in Anlehnung an die Entscheidungshilfe „Eignungsuntersuchung“ der HFUK Nord vorzulegen. Kosten dafür übernehmen die Kostenträger der Feuerwehr.

Die Einsatzkräfte unterliegen nach § 203 Strafgesetzbuch (sowie in Analogie § 9 Abs. 9 BrSchG SH) der Verschwiegenheit. Die Belehrung darüber ist schriftlich mit Unterschrift zu dokumentieren.

Für die Mitglieder ist auf einen ausreichenden Impfschutz nach Empfehlung der STIKO zu achten.

Insbesondere Impfungen gegen Hepatitis A und B, Tetanus und Grippe sollten vorhanden sein.

Kosten für Impfungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, tragen der Kostenträger der Feuerwehr.

Schutzkleidung

Die First Responder tragen eine angemessene Schutzkleidung, die einen ausreichenden Schutz und eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht. Die HuPF-Kleidung zur Brandbekämpfung ist dazu in der Regel nicht geeignet. Eine Kennzeichnung am Helm, auf dem Rückenkoller oder als Klettschild ist möglich. Eine Verwechslung mit der Kennzeichnung von Führungskräften ist zu vermeiden. Die Vorschriften der Hersteller der Schutzkleidung sind zu beachten.

Rettungsfachkräfte mit einer höherwertigen Ausbildung sind entsprechend zu kennzeichnen.

Organisation

Die First Responder Einheit muss aus mindestens 6 Mitgliedern (Staffelstärke) bestehen.

Es ist sicherzustellen, dass sie rund um die Uhr einsatzbereit ist, damit eine planbare Alarmierung erfolgen kann.

Die Einheit rückt mit einer Mindeststärke von 2 Mann aus.

Die Einsatzbereitschaft des Personals wird von der First Responder Einheit in Eigenregie organisiert.

Bei Bedarf ist ein Dienstplan zu erstellen, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Die Alarmierung erfolgt durch die Rettungsleitstelle über digitale Funkmeldeempfänger.

Es ist durch die Feuerwehr sicherzustellen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechtsanlage und digitalem Funkgerät zum Transport von Ausrüstung und Personal ständig zur Verfügung steht. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Kann die Mindeststärke oder die Mindestausrüstung nicht mehr gewährleistet werden, ist umgehend die Leitstelle zu informieren. Die First Responder Einheit wird solange außer Dienst gesetzt, bis die Mindestanforderungen wieder erfüllt werden können.

Einsatz

Der Einsatz der First Responder Einheit erfolgt nach §21 RDG SH als organisierte Erste Hilfe auf eigene Initiative. Die Tätigkeit wird mit dem Träger des Rettungsdienstes vertraglich vereinbart.

Der Einsatz ist planmäßig, nachhaltig und auf Dauer angelegt.

Er dient dazu, schnellstmöglich qualifizierte Hilfe an einen Notfallort zu bringen, wenn gegenüber dem Eintreffen des Regelrettungsdienstes ein Zeitvorteil erzielt werden kann.

Die First Responder Tätigkeit ist kein Teil des Rettungsdienstes und ersetzt diesen nicht.

Ein Rechtsanspruch auf den Einsatz einer First Responder Einheit besteht nicht.

Eine Ausrückzeit von fünf Minuten ist einzuhalten.

Der Einsatz erfolgt primär im Ausrückbereich der eigenen Feuerwehr, kann nach Absprache jedoch auch auf die Nachbargemeinden ausgedehnt werden. § 21 BrandSchG_SH (gemeindeübergreifende Hilfe) ist zu beachten.

Nach Absprache kann auch der Einsatz bei größeren Notfallereignissen über die Gemeindegrenzen hinaus zur Unterstützung des Rettungsdienstes erfolgen.

Die First Responder Einheit stellt im Alarmfall schnellstmöglich ihre Einsatzbereitschaft her und meldet sich über Digitalfunk auf der Rufgruppe der Feuerwehr bei der Leitstelle. Die Dokumentation der Einsatzzeiten erfolgt über Statusgeber.

Da die Gemeinde die Feuerwehr mit der First Responder Tätigkeit beauftragt hat, bestehen alle Rechte und Pflichten wie bei einem regulären Feuerwehr-Einsatz incl. Freistellung und Verdienstausschlag-Ersatz und der Nutzung von Sonderrechten (§ 30 BrandSchG_SH Soziale Sicherung, Einsatz auf Antrag der Gemeinde)

Einsatzindikation

Die Alarmierungsgründe werden in Absprache mit der Rettungsleitstelle verbindlich festgelegt.

Die First Responder werden nach entsprechender Notrufabfrage alarmiert bei:

- lebensbedrohlichen Zuständen wie Kreislaufstillstände/Reanimation, Atemstillständen oder schwerer Atemnot, Bewusstlosigkeit/ Person nicht erweckbar, schwere Blutungen.
- Eine Ausdehnung auf alle Einsätze, für die laut Indikationskatalog der Bundesärztekammer eine Notarztindikation besteht, ist möglich.
- Eine Überforderung der Ersthelfer ist zu vermeiden.

Alarmierung

Die Alarmierung liegt grundsätzlich im Ermessen und in der Verantwortung der entsendenden Rettungsleitstelle. Die First Responder werden parallel zum Rettungsdienst alarmiert, wenn damit zu

rechnen ist, dass diese den Einsatzort vor dem ersten Rettungsmittel des Rettungsdienstes erreichen. Zusätzlich kann eine Alarmierung erfolgen, wenn eine personelle Unterstützung des Rettungsdienstes erforderlich und diese Unterstützung durch die First Responder Einheit geleistet werden kann (z.B. Reanimation, Tragehilfe o.ä.).

Die Alarmierung erfolgt ausschließlich durch die Rettungsleitstelle über digitale Funkmeldeempfänger. Die alarmierte First Responder Einheit meldet bei Erreichen der geforderten Mindeststärke die Einsatzübernahme per Statusgeber (Status 3) an die Leitstelle. Weitere erforderliche Informationen werden ggf. über Funk mitgeteilt.

Die Einsatzführung erfolgt über die zugewiesene digitale Rufgruppe der Feuerwehr. Die Informationsweitergabe an den Rettungsdienst erfolgt über die Leitstelle.

Aufgaben vor Ort

Die First Responder leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierte Erste Hilfe vor Ort. Dazu gehören vorrangig die Beurteilung der Vitalfunktionen und die Behandlung von Vitalfunktionsstörungen.

Sie setzen zur Information der anrückenden Kräfte eine Rückmeldung an die Leitstelle ab.

Es erfolgt die Erstellung eines standardisierten Protokolls. Das Original wird dem Rettungsdienst mitgegeben. Ein Durchschlag verbleibt bei der First Responder Einheit.

Verhältnis zum Rettungsdienst

Die First Responder Tätigkeit als organisierte Erste Hilfe ist kein Bestandteil des Rettungsdienstes. Der Einsatz bleibt ein Feuerwehr-Einsatz. Somit besteht Weisungsbefugnis durch den Vorgesetzten der Feuerwehr. Mit dem Träger des Rettungsdienstes erfolgen Absprachen über Alarmierung und Einsatzindikation. Diese Verfahrensweisung und das Konzept der First Responder Einheit sind diesem zur Kenntnis zu geben.

Beim Eintreffen des Rettungsdienstes erfolgen unverzüglich eine Übergabe des Patienten mit Weitergabe aller Informationen und der bisher durchgeführten Maßnahmen sowie die Übergabe des Einsatzprotokolls.

Bei Eintreffen des Rettungsdienstes geht die Verantwortung zur Patientenversorgung auf diesen über. Ein Abtransport des Notfallpatienten durch die First Responder Einheit ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die First Responder unterstützen den Rettungsdienst bei der weiteren Versorgung des Patienten und verlassen den Einsatzort erst nach Freigabe durch den Rettungsdienst.

Aus- und Fortbildung

Für die Tätigkeit in der First Responder Einheit ist eine notfallmedizinische Zusatzausbildung erforderlich, die über die übliche Erste-Hilfe Ausbildung während der Truppmann-Ausbildung hinausgeht. Die Grundausbildung muss mindestens die Sanitätsausbildung (oder vergleichbares, mindest. 48 h, besser 80 h) beinhalten und muss bei einer anerkannten ausbildenden Hilfsorganisation absolviert werden. Sie sollte den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen für die organisierte Erste Hilfe entsprechen.

Sie muss eine AED-Einweisung enthalten. Diese ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter entfällt diese Grundausbildung, sofern die o.g. Inhalte in deren Ausbildung enthalten sind.

Es ist eine regelmäßige fachspezifische Fortbildung mit Praxistraining (mindestens 20 Stunden jährlich) erforderlich. Diese ist von qualifizierten Ausbildern durchzuführen und zu dokumentieren. Externe Fortbildungsmaßnahmen können angerechnet werden.

First Responder sollten regelmäßig Erfahrungen im Rettungsdienst sammeln. Dafür sind durch den

Entwurf LFV SH Landesfeuerwehrarzt BM Dr. med. Stefan Paululat 1/2018

Träger des Rettungsdienstes bzw. den Durchführern Rettungswagen-Praktika nach entsprechender Rücksprache zu ermöglichen.

Ausrüstung

Es ist ein Fahrzeug mit Sonderrechtsanlage vorzuhalten, das geeignet ist, das Personal und die Ausrüstung an den Einsatzort zu bringen. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr dürfen durch den First Responder Einsatz nicht beeinträchtigt werden.

Als Mindestausstattung sind mitzuführen:

- ein AED
- ein Pulsoxymeter (optional mit der Möglichkeit CO-Hb zu messen)
- ein Notfallsanitätskoffer oder -rucksack minst. DIN 13155
- mit Absaugpumpe und Beatmungsbeutel
- medizinischer Sauerstoff mit Applikationsmöglichkeit
- zeitgemäßes Material zur Stillung starker Blutungen
- digitale Meldeempfänger mit BOS-Zulassung
- angemessene Schutzkleidung
- Einmal-Schutzhandschuhe
- Desinfektionsmittel für Personal und Material

Soweit möglich, sind Einmalmaterialien zu verwenden.

Eine höherwertige Ausrüstung ist zulässig, wenn ausreichend höher qualifizierte Personal zur Verfügung steht, das diese anwenden darf. Dies bezieht sich insbesondere auf venöse Zugänge und supraglottische Atemwegssicherungen, die nur von Rettungsassistenten oder Notfallsanitätern anzuwenden sind, sofern die Anwendung Teil ihrer Ausbildung war.

Für die Ausrüstung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die ständige Einsatzbereitschaft des Materials sicherstellt.

Da es sich um organisierte Erste Hilfe handelt, sind die Bedingungen des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung zu beachten.

Einsatzdokumentation

Jeder Einsatz muss neben der organisationseigenen Berichtsfertigung standardisiert dokumentiert werden. Es sollten kommerzielle Protokolle mit Durchschlag verwendet werden (Ersthelferprotokoll für den Sanitäts- und First Responder-Dienst).

Aufzeichnungspflichtig sind Patientendaten, Einsatzzeiten, beteiligtes Personal, Auffindesituation und Anamnese, Beschwerdebild, erhobene Befunde incl. Messwerte und Verletzungsmuster, durchgeführte Maßnahmen, übernehmendes Rettungsmittel, Unterschrift. Das Originalprotokoll wird dem Patienten mitgegeben.

Die Durchschläge der Protokolle sind gem. § 9 RettDGSH 10 Jahre datenschutzgerecht aufzubewahren und danach datenschutzgerecht zu entsorgen.

Anlagen:

Empfehlung Organisierte Erste Hilfe Fachausschuss Rettungsdienst

incl. Ausbildungsinhalt Sanitätsausbildung

Notarztindikationskatalog BÄK

Vertrag First Responder

§ 21 RettDG SH